# Verordnung
# über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, eingeführt durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. Seite 428) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6, 58 Abs. 1 Nummer 5, 98 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. Seite 244), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Hierzu gehören
   a) öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112),
   b) Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
   c) Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
   d) Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
   a) Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
   b) Wälder,
   c) Friedhöfe,
   d) Gedenkplätze,
   e) oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88),
   f) Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
   g) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks.

## § 3
## Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2

1. Es ist verboten,
   a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.
   b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

2. Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,
   a) zu liegen oder zu übernachten,
   b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen.

3. Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

4. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

## § 4
## Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere ist verboten:

a) aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
b) Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstiger Rauschmitteleinnahme (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen)
c) Lärmen, (z.B. durch unnötiges Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche)
d) die Verrichtung der Notdurft
e) Benutzung als Lagerstätte ohne Sondererlaubnis

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsfläche bzw. von Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, für das anderer (Personen / Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichtigen und Benutzungsgebote nicht in der Regelung des Verkehrs im Sinne der

Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

## § 5
## Tiere

1. Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

2. Beim Führen von Hunden muss vorsorglich eine Leine mitgeführt werden. Hundehalter(-innen) oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund unbeaufsichtigt herumläuft.

3. In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, auf sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

4. Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

## § 6
## Offene Feuer im Freien

1. Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2. Handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe, die einen Durchmesser von einem Meter und eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten, sind unter Einhaltung folgender Voraussetzungen und Beachtung der Witterungsverhältnisse, insbesondere der Windstärke und anhaltender Trockenheit, ausgenommen:
   a) Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Gebäuden sowie brennbaren Gegenständen und Gewächsen
   b) Platzierung der Feuerschale/ des Feuerkorbes auf einem feuerfesten Untergrund
   c) Vermeidung der Beeinträchtigung der Allgemeinheit

## § 7
## Hausnummern

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde Hemmoor festgesetzten Nummer zu versehen, ist Folgendes zu beachten:

1. Jede bzw. Jeder Eigentümer(-in) eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, das Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden.

Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern ist die/der Eigentümer(-in) des betroffenen Grundstücks verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen.

## § 8
## Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
d) Hunde frei laufen zu lassen.

## § 9
## Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen

Die überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über öffentlichen Fahrbahnen und Parkplätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden.

Überhängende trockene Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind vollständig zu entfernen.

## § 10
## Lärmbekämpfung

(1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus ist es verboten,

werktags, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen

Tätigkeiten vorzunehmen, die eine übermäßige Lärmbelästigung darstellen oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährden könnten. Die 32. Verordnung zur Durch-

führung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleibt unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Arbeiten in öffentlichen Anlagen. Ebenfalls gelten die Einschränkungen nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen. Weiterhin sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, sowie landwirtschaftliche Arbeiten zur Erntezeit oder zur Abwendung von Ernteschäden ausgenommen.

## § 11
## Ausnahmen

(1) Die Samtgemeinde Hemmoor kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Ausnahmeregelungen können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

## § 12
## Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 3 Nr. 1 a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, erklettert und Sperrvorrichtungen überwindet,
   b) entgegen § 3 Nr. 1 b) Hydranten verdeckt oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
   c) entgegen § 3 Nr. 2 a) im Bereich öffentlicher Straßen liegt oder übernachtet,
   d) entgegen § 3 Nr. 2 b) im Bereich öffentlicher Straßen Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte übersteigt,
   e) entgegen § 3 Nr. 3 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt,
   f) entgegen § 3 Nr. 4 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemaßen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht entfernt,
   g) entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen andere gefährdet oder belästigt oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt,
   h) entgegen § 5 Nr. 1 ein Tier hält, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

i) entgegen § 5 Nr. 2 beim Führen eines Hundes nicht vorsorglich eine Leine mitführt,
j) entgegen § 5 Nr. 2 einen Hund hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieser Hund unbeaufsichtigt herumläuft,
k) entgegen § 5 Nr. 3 in Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, auf sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt,
l) entgegen § 5 Nr. 4 ein Tier hält oder führt, ohne die von diesem Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
m) entgegen § 6 Nr. 1 erlaubnispflichtige offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet,
n) entgegen § 6 Nr. 2 handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe, die einen Durchmesser von einem Meter und eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten, ohne Einhaltung der Voraussetzungen entzündet,
o) entgegen § 7 nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung bzw. Änderungszuteilung das Grundstück mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
p) entgegen § 8 Buchst. a) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
q) entgegen § 8 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingräbt,
r) entgegen § 8 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern, ausgenommen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle, fährt,
s) entgegen § 8 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Hunde frei laufen lässt oder führt,
t) entgegen § 9 überhängende lebende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über öffentlichen Fahrbahnen und Parkplätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m nicht beseitigt oder überhängende trockene Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht vollständig entfernt,
u) entgegen § 10 Abs. 1 werktags, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten vornimmt, die eine übermäßige Lärmbelästigung darstellen oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährden könnten.

2. Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 6 Nr. 1 und § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 und Nr. 2 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 13
## Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

## § 14
## Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz der (öffentlichen) Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien, die Anbringung von Hausnummern sowie das Verhalten auf Spielplätzen in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Februar 2001 außer Kraft.

Hemmoor, den 03. Dezember 2020

**Samtgemeinde Hemmoor**
Dirk Brauer
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43 vom 17. Dezember 2020, lfd. Nr. 216, Seite 408